

Kündigungsmöglichkeiten von Lebens- und Rentenversicherungen

Weil sich der Versicherungsbedarf im Laufe des Lebens verändert, oder weil man zunächst das „falsche“ Angebot hatte, müssen auch immer wieder Verträge gekündigt werden.

Bevor wir auf die Regelungen im Detail eingehen, einige Worte in eigener Sache:

Wir sind immer bemüht, unseren Kunden ein günstiges Angebot zu unterbreiten. Dieses Angebot ändert sich natürlich im Laufe der Jahre. Neue Anbieter und neue Produkte kommen auf den Markt. Das muss aber nicht zwangsläufig bedeuten, dass nun der „alte“ Vertrag gekündigt werden muss. In der Altersvorsorge wäre es geradezu töricht, Altverträge zu kündigen, um diese durch neuabgeschlossene Verträge zu ersetzen.

Sollte Ihnen ein Vertreter die Kündigung bzw. Beitragsfreistellung und den Neuabschluss von Altersvorsorge-Verträgen empfehlen, so lassen Sie sich die Begründung für diese Empfehlung schriftlich geben und reichen diese bei uns zur Prüfung ein. Ist es ein seriöser Anbieter, wird er Ihnen seine Empfehlung bestimmt gern dokumentieren!

Falls eine Kündigung unumgänglich ist (vielleicht weil der Leistungsunterschied erheblich ist, weil die Versicherungsbedingungen einen Wechsel geradezu erzwingen oder weil Sie das Geld einfach brauchen), ist es wichtig zu wissen, wie man bestehende Verträge kündigen kann.

Hier die wichtigsten Regeln:

Die Mindestlaufzeit von Lebens- und Rentenversicherungen beträgt ein Jahr. Danach können Sie die Verträge mit der Frist eines Monats zum Ende jedes Ratenzahlungsabschnittes kündigen. Das Kündigungsschreiben muss bis zu diesem Termin beim Versicherer eingegangen sein.

Hatten Sie Jahreszahlung vereinbart, können Sie also erst zum Ende des Beitragsjahres kündigen. Alternativ besteht die Möglichkeit, zunächst auf monatliche Zahlungsweise umzustellen und dann mit Monatsfrist zu kündigen.

Verträge der Basis- und Zusatzversorgung (also alle Rürup-, Riester- und BAV-Verträge) können zwar vor dem 60. Lebensjahr gekündigt werden, es erfolgt bis dahin aber keine Auszahlung. Bitte beachten Sie dazu die Detailinformationen in den betreffenden Kapiteln. Wer derartige Verträge nicht weiterführen will oder kann, hat nur die Möglichkeit der Beitragsfreistellung. In wenigen Ausnahmefällen (wenn die beitragsfreie Versicherungssumme sehr gering ist) wird es wohl die Möglichkeit einer ebenfalls sehr geringen Kapitalabfindung geben.

Kündigen Sie eine Versicherung, so tun Sie dies schriftlich und mit Versandnachweis. Üblicherweise genügt die Versendung per Fax (Beleg gut aufbewahren) und die Absendung per normaler Briefpost. In jedem Fall müssen Sie den Original-Versicherungsschein mit einreichen. Bitte geben Sie an, auf welches Konto der Rückkaufswert überwiesen werden soll und ob Sie für eventuell anfallende Kapitalertragssteuern einen Freistellungsauftrag einreichen wollen.

Noch ein wichtiger Hinweis:

Kündigen Sie niemals leichtfertig bestehende Altersvorsorge-Verträge und erst recht keine Altersvorsorgeverträge nach „altem Recht“!

Wie Sie diesem Report entnehmen konnten, haben sich die Bedingungen für Neuabschlüsse rapide verschlechtert.

Hinzu kommt, dass die meisten Bundesbürger hinsichtlich ihrer Altersvorsorge nicht über- sondern unterversorgt sind. Wenn Sie also mit einem „neuen“ Vertrag liebäugeln, dann zumindest nicht auf Kosten bestehender Verträge!